



## **Satzung**

**über die Erhebung der Grundsteuer und  
Gewerbesteuer**

**(Hebesatzsatzung)**

**vom 22. Oktober 2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuererhebung

- (1) Die Stadt Balingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Balingen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Balingen.

## § 2

### Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
    - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
  2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H.
- der Steuermessbeträge.

## § 3

### Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

## § 4

### Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a.) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b.) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 25.11.2003 in der Fassung vom 30.01.2024 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung  
Ausfertigungsvermerk

Anmerkung

Die Satzung wurde am 23.10.2024 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 04.11.2024.